



Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen

6. Dezember 2022

Nr. 23/2022

Inhalt

Seite

Evaluationsordnung der Hochschule Nordhausen

2

Herausgeber:
Präsident der Hochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet (www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-hsn/amtliche-bekanntmachungen/) zur Verfügung.

Evaluationsordnung der Hochschule Nordhausen

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 9 Abs. 4 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) und § 8 Abs. 1 Ziffer 1 der Grundordnung der Hochschule Nordhausen vom 26. Juni 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 28/2019, S. 1087), sowie in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Thüringer Hochschul-Datenverarbeitungsverordnung (ThürHDatVO) vom 16. August 2019 (GVBl. S. 367) erlässt die Hochschule Nordhausen folgende Evaluationsordnung. Die Hochschulversammlung der Hochschule Nordhausen hat am 30. November 2022 die Evaluationsordnung beschlossen. Der Präsident der Hochschule Nordhausen hat am 05.12.2022 die Evaluationsordnung genehmigt.

1. Abschnitt **Allgemeine Vorschriften**

§ 1 **Qualitätsanspruch der Hochschule Nordhausen**

- (1) Die Hochschule Nordhausen verpflichtet sich, ihre Aufgaben in Lehre und Forschung in höchster Qualität wahrzunehmen.
- (2) Das Lehrpersonal soll den Studierenden eine fachlich fundierte, interdisziplinär ausgerichtete, didaktisch anspruchsvolle Lehre anbieten, sie durch professionelle Dienstleistungen unterstützen und ihre Selbstverantwortung fördern. Das übrige Personal soll Studium, Lehre, Forschung und Selbstverwaltung durch professionelle Dienstleistungen unterstützen.

§ 2 **Zwecke der Evaluation**

- (1) Die Evaluation soll der Sicherung und Verbesserung der Qualität der durch die Hochschule Nordhausen wahrzunehmenden Aufgaben dienen.
- (2) Die Evaluation ist angelegt als Wirkungs- und Erfolgskontrolle aller qualitätsrelevanten Prozesse. Darüber hinaus ist sie Bestandteil der strategischen Steuerung im Rahmen des Qualitätsmanagements der Hochschule Nordhausen. Sie hat gestaltenden Charakter, soweit auf der Grundlage ihrer Ergebnisse Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung eingeleitet werden.
- (3) Die aus der Evaluation hervorgehenden Informationen unterstützen die interne und externe Rechenschaftslegung und stellen eine wesentliche Grundlage für die (Re-) Akkreditierung der Studiengänge der Hochschule Nordhausen dar. Auf der Grundlage der Ergebnisse der studentischen Bewertung von Lehrveranstaltungen können Lehrpreise an Lehrende vergeben werden.

§ 3 **Methoden der Evaluation**

- (1) Die Evaluation wird durch methodisch geleitete interne Beurteilung durch die Mitglieder der Hochschule Nordhausen regelmäßig betrieben. Darüber hinaus kann als Ergänzung zur internen Evaluation in einem größeren zeitlichen Turnus eine externe Evaluation im Sinne einer externen Begutachtung durchgeführt

werden. Befragungen können elektronisch und in Textform durchgeführt werden.

(2) Im Rahmen der internen Evaluation können folgende Methoden eingesetzt werden:

- a. Befragungen von Studierenden zur Qualität der fachwissenschaftlichen und fachpraktischen Ausbildung,
- b. Befragungen zu den Rahmenbedingungen des Studiums sowie zu den Abläufen an der Hochschule Nordhausen,
- c. Absolventenbefragungen, insbesondere zur nachträglich wahrgenommenen Praxisrelevanz der Ausbildung an der Hochschule Nordhausen,
- d. Befragungen der Lehrpersonen zur Qualität der Lehre, zu den Rahmenbedingungen der Lehre und den Abläufen an der Hochschule Nordhausen sowie zur Qualität der Ausbildungsprozesse und ihrer Abläufe in den praktischen Studienphasen,
- e. Befragungen der Beschäftigten zu den Abläufen an der Hochschule Nordhausen,
- f. Befragungen von Praxisvertretern und -vertreterinnen aus den Tätigkeitsfeldern der Absolventen und Absolventinnen, insbesondere zur Praxisrelevanz der Ausbildung,
- g. Befragungen im gesellschaftlichen Umfeld zur öffentlichen Rolle der Hochschule Nordhausen,
- h. spezielle Analysen der Lehrergebnisse (Einhaltung fachwissenschaftlicher Standards, Inhalte, Notenstrukturen, auch im zeitlichen Verlauf),
- i. interne Qualitätszirkel.

(3) Formen der externen Evaluation sind:

- a) Peer reviews (z. B. durch andere Hochschulen),
- b) Begutachtung durch externe Institutionen/Beratungsinstitute.

§ 4 Zuständigkeiten

(1) Die Planung und Durchführung der Evaluation obliegt dem Präsidium, soweit in dieser Evaluationsordnung nichts anderes bestimmt ist. Das Präsidium erstellt im Einvernehmen mit der Hochschulversammlung und unter Beteiligung des Personalrates einen Evaluationsplan, in dem Art, Umfang und Zeitpunkte der durchzuführenden Evaluationsmaßnahmen festgelegt werden. Es legt der Hochschulversammlung sowie den Fachbereichen regelmäßig, mindestens im Turnus des Jahresberichts, einen Evaluationsbericht vor. Die Hochschulversammlung berät die Ergebnisse der Evaluation.

(2) Die Fragebögen werden auf Empfehlung der Mitglieder des Lehrbeirates unter Mitbestimmung des Personalrates der Hochschule Nordhausen erstellt und bedürfen der Genehmigung des Präsidiums. Die Entwürfe der Fragebögen sind für die Dauer eines Monats vor ihrer Genehmigung den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule bekannt zu machen, dabei ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Fragebögen unberücksichtigt bleiben können. Alle genehmigten Fragebögen sind im Intranet bekannt zu machen.

(3) Das Präsidium wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch die Verwaltung und die Mitglieder der Hochschule Nordhausen unterstützt. Soweit erforderlich, können studentische Assistenten und Assistentinnen eingesetzt werden.

(4) Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind gemäß § 9 Abs. 2 ThürHG zur Mitwirkung, insbesondere durch die Erteilung der erforderlichen Auskünfte, verpflichtet.

§ 5

Bearbeitung der personenbezogenen Daten

(1) Die im Rahmen der verschiedenen Formen der Evaluation zu erhebenden personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) und der Thüringer Hochschul-Datenverarbeitungsverordnung (ThürHDataVO) in der jeweils gültigen Fassung, erhoben, verarbeitet, ausgewertet, veröffentlicht und aufbewahrt.

(2) Die Hochschule darf für die Evaluation von Lehrveranstaltungen oder von studienbezogener Infrastruktur und studienbezogenen Dienstleistungen, soweit dies erforderlich ist, Bewertungsdaten zu

- Lehrveranstaltungen und Modulen,
- Curricula und Studierbarkeit von Studiengängen,
- Studien- und Prüfungsorganisation,
- studentischer Arbeitsbelastung (Workload),
- studentischer Zufriedenheit,
- Zugänglichkeit und Nutzerfreundlichkeit der virtuellen Lernumgebung,
- Kompetenzzielen,
- dem Absolventenverbleib,
- Beratung und Betreuung von Studierenden,
- Rahmenbedingungen von Studium und Lehre,
- Lehrkompetenzen

erheben, verarbeiten und nutzen.

Die Daten werden insbesondere auf folgenden Ebenen evaluiert:

- Lehrveranstaltung,
- Modul,
- Studiengang,
- Einheiten, die für die Durchführung und Qualität der Lehre und Studienbedingungen verantwortlich sind, insbesondere Fachbereiche, Zentren, Organisationseinheiten und Referate.

Darüber hinaus dürfen für die Evaluation von Lehrveranstaltungen oder von studienbezogener Infrastruktur und studienbezogenen Dienstleistungen, soweit dies erforderlich ist, die folgenden Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden:

- Name, Vorname, Titel der Lehrperson, Lehrveranstaltung, Lehrveranstaltungstyp,
- Bezeichnung Zentrum, Referat, Organisationseinheit,
- Studiengang,
- Erhebungsdatum.

(3) Alle Mitglieder und Angehörige der Hochschule Nordhausen, die im Rahmen von Evaluationsverfahren mit personenbezogenen Daten umgehen, sind zur Einhaltung der in Absatz 1 genannten Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet. Bei der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten sind stets die Grundsätze des Art. 5 DSGVO zu beachten.

(4) Personenbezogene Daten sind zu anonymisieren und zu löschen, soweit und sobald dies jeweils im Hinblick auf den Zweck der Evaluation möglich ist. Eine Veröffentlichung von Ergebnissen der Evaluation erfolgt ausschließlich in anonymisierter Form, die keinen Rückschluss auf eine Person zulassen, soweit in dieser Evaluationsordnung nichts anderes geregelt ist. Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten, die zu Evaluationszwecken erhoben worden sind, ist nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig. Ergebnisberichte, die auf Fallzahlen kleiner als fünf Personen beruhen, werden nicht erstellt.

Die Form der Bekanntmachung erfolgt entsprechend dem Evaluationszweck unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen.

(5) Für die Evaluation nach dieser Satzung ist ein Verarbeitungsverzeichnis entsprechend den datenschutzrechtlichen Anforderungen zu erstellen, soweit dies erforderlich ist.

(6) Das Speichern, Weiterverarbeiten und Weitergeben der erhobenen Daten ist ausschließlich zulässig, soweit es zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die im Rahmen von Evaluationsverfahren erhoben worden sind, erfolgt getrennt von anderen Verfahren. Eine Weiterverarbeitung personenbezogener Daten für andere Zwecke als das des Evaluationsverfahrens und der daraus abzuleitenden Maßnahmen ist unzulässig.

(7) Die Daten der Evaluationsverfahren nach dieser Satzung sind nach Ablauf der in den entsprechenden Verarbeitungsverzeichnissen festgelegten Aufbewahrungsdauer zu löschen.

(8) Zum Zwecke von Absolventenbefragungen können die vorhandenen Adressdaten ehemaliger Mitglieder der Hochschule unter Beachtung der Vorgaben des § 11 Abs. 4 ThürHG verwendet werden. Die Befragten sind auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben und die Möglichkeit zum Widerspruch der Nutzung hinzuweisen. Personenbezogene Daten dürfen dabei nur in notwendigen Fällen erhoben und zum Zweck der Qualitätsverbesserung der Lehre und der Studienbedingungen weiterverarbeitet werden. Diese sind zu anonymisieren oder zu pseudoanonymisieren, sobald dies der Zweck des Verfahrens zulässt. Sie sind auf typische Merkmale zu beschränken. Die erhobenen Daten sind zu löschen, sobald ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der durchgeführten Evaluationsverfahren nicht mehr erforderlich ist. Angaben mit verleumderischem oder ehrverletzendem Inhalt sind nach Anzeige umgehend zu löschen.

2. Abschnitt

Besondere Vorschriften für einzelne Evaluationsverfahren

§ 6

Studentische Bewertung von Lehrveranstaltungen

(1) Die Studierenden sind nicht zur Teilnahme an den Evaluationsverfahren verpflichtet.

(2) Das Ziel der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation ist das Reflektieren über die Lehrveranstaltung sowohl durch die Lehrenden als auch durch die Studierenden, um eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Lehr- und Lernqualität zu fördern und zu unterstützen. Dies erfolgt durch Befragungen der Studierenden und der Rückmeldung der Ergebnisse sowie im Rahmen von Auswertungsgesprächen zwischen Lehrenden und Studierenden.

(3) Im Zeitraum von zwei Jahren soll für jede nach der jeweiligen Studienordnung verbindliche Lehrveranstaltung mindestens einmal eine Befragung erfolgen. Diese wird in einem im Vorfeld festgelegten Evaluationszeitraum während der Lehrveranstaltungen durchgeführt und ist anonym.

(4) Die Fragebögen werden auf Empfehlung der Mitglieder des Lehrbeirates unter Mitbestimmung des Personalrates der Hochschule Nordhausen erstellt und bedürfen der Genehmigung des Präsidiums. Die Entwürfe der Fragebögen sind für die Dauer eines Monats vor ihrer Genehmigung den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule bekannt zu machen, dabei ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Fragebögen unberücksichtigt bleiben können. Alle genehmigten Fragebögen sind im Intranet bekannt zu machen.

(5) Im Rahmen der Bewertung der Lehrveranstaltungen können auch studienbezogene Dienstleistungen der Lehrpersonen außerhalb der Lehrveranstaltungen bewertet werden (Sprechzeiten, Beratung etc.).

(6) Die Auswertung der Fragebögen erfolgt durch vom Präsidium bestimmtes Verwaltungspersonal, in der Regel innerhalb von drei Wochen. Für jede einzelne Befragung wird eine Auswertung erstellt. Diese wird zugänglich gemacht

- a) der jeweiligen Lehrperson,
- b) der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Studium und Lehre für alle Lehrenden,
- c) dem Dekan oder der Dekanin für die dem jeweiligen Fachbereich angehörenden Lehrenden,
- d) dem oder der Fachvorgesetzten der jeweiligen Lehrperson,
- e) der Leitung des Sprachenzentrums für die Lehrpersonen, die Sprachveranstaltungen durchführen,
- f) dem Studiendekan oder der Studiendekanin für die Lehrpersonen, die für den jeweiligen Studiengang Lehrveranstaltungen durchführen, wenn nicht der Studiendekan oder die Studiendekanin auf die Zugänglichmachung der Auswertung verzichtet hat.

Soweit die Fragebögen Antworten in Form von Texten enthalten, die durch die Studierenden frei zu formulieren sind, werden diese nur der jeweiligen Lehrperson zugänglich gemacht. Die Weitergabe einer Auswertung an Dritte ist nur gestattet, soweit die jeweilige Lehrperson ihr Einverständnis in schriftlicher Form ausdrücklich erklärt hat.

(7) Kumulative Auswertungen über alle Lehrpersonen eines Fachbereichs und des Sprachenzentrums und alle Lehrveranstaltungen der einzelnen Studiengänge werden auf geeignete Art und Weise hochschulintern veröffentlicht.

(8) Auf Wunsch einer Lehrperson werden Befragungen auch für eigene Lehrveranstaltungen durchgeführt, für die nach dem Evaluationsplan keine Evaluation vorgesehen ist. Die Auswertung wird in diesem Fall abweichend von Absatz 5 Satz 3 nur der jeweiligen Lehrperson zugänglich gemacht, soweit diese nichts anderes bestimmt.

(9) Ist eine Befragung der Studierenden für eine Lehrveranstaltung nicht erfolgt, soll die Lehrperson am Ende des Vorlesungszeitraums mit den Studierenden ein Auswertungsgespräch führen. Ist eine Befragung erfolgt, kann die Lehrperson ein solches Gespräch führen und dabei die Ergebnisse der Befragung mit den Studierenden erörtern.

(10) Innerhalb der Fachbereiche und des Sprachenzentrums können im Bedarfsfall jeweils die hauptamtlichen Lehrpersonen die Ergebnisse der Befragungen sowie Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung erörtern. Im Rahmen der Gespräche mit dem Präsidenten oder der Präsidentin zu den Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den Professoren und Professorinnen sowie im Rahmen der Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gespräche werden die Ergebnisse der Lehrevaluation erörtert.

§ 7

Studentische Bewertung von studienbezogener Infrastruktur und studienbezogenen Dienstleistungen

(1) Die studentische Bewertung von studienbezogener Infrastruktur und studienbezogenen Dienstleistungen auf zentraler und dezentraler Ebene (Fachbereiche) erfolgt durch Befragungen der Studierenden.

(2) Die Fragebögen werden auf Empfehlung der Mitglieder des Lehrbeirates unter Mitbestimmung des Personalrates der Hochschule Nordhausen erstellt und bedürfen der Genehmigung des Präsidiums. Die Entwürfe der Fragebögen sind für die Dauer eines Monats vor ihrer Genehmigung den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule bekannt zu machen, dabei ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene

Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Fragebögen unberücksichtigt bleiben können. Alle genehmigten Fragebögen sind im Intranet bekannt zu machen.

(3) Die Auswertung der Fragebögen erfolgt zentral. Ihr Ergebnis wird auf geeignete Art und Weise hochschulintern veröffentlicht.

(4) Innerhalb der für die Infrastruktur und die Dienstleistungen zuständigen Organisationseinheiten erörtern jeweils die Beschäftigten die Ergebnisse der Befragungen sowie Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung.

3. Abschnitt **Schlussbestimmungen**

§ 8 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Evaluationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Nordhausen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Evaluationsordnung der Fachhochschule Nordhausen vom 17. Juli 2013 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Nordhausen Nr. 17/2013, S. 2) außer Kraft.

Nordhausen, 05.12.2022

Der Präsident
Hochschule Nordhausen